

Bürgermeister Hübler: Nach der bisherigen Erfahrung ist die erste Kammer, nachdem sie das vorliegende Decret an die zweite Kammer abgegeben, dennoch später genöthigt gewesen, dasselbe nachträglich ihrer ersten Deputation zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen; nach der bisherigen Erfahrung hat unsere erste Deputation sich veranlaßt gesehen, nach dem Beispiel der zweiten Kammer, in Beziehung auf dieses Decret Anträge und Erklärungen an die Staatsregierung zu bevorzugen. Das scheint mir für die Zweckmäßigkeit der Prüfung des Decrets genügend zu sprechen, und ich kann daher nicht umhin, den Ansichten ebenfalls beizutreten, welche vom Bürgermeister Behner vorhin entwickelt worden sind; glaube auch, daß die Ansichten der Deputation von denen des Bürgermeister Behner nicht so gar weit entfernt sind; denn ihr Bericht, wenn ich ihn recht verstehe, geht ja doch nur davon aus, daß es nicht angemessen sei, das Princip einmal für immer festzustellen, daß dergleichen Decrete einer Deputation überwiesen werden müssen. Der Bericht deutet aber zugleich darauf hin, daß künftig in jedem concreten Falle die Abgabe des Decrets an eine Deputation dem Ermessen der Kammer zu überlassen sein werde. Das genügt mir, und da weder von der Deputation, noch von einem Mitglied der Kammer irgend ein Antrag gestellt worden ist, so trage ich kein Bedenken, der Ansicht der Deputation bei Punkt I. beizutreten.

D. Crusius: Wenn die Deputation der Kammer anrathet, es nicht als Regel oder als unbedingte, unerlässliche Nothwendigkeit zu betrachten, daß die Decrete, welche die allerhöchsten Entschlüsse auf ständische Anträge eröffnen, jedesmal zum Behuf wiederholter Berichtserstattung an eine Deputation gewiesen werden, so kann ich mich mit dieser Ansicht nur befreunden; allein wenn die geehrte Deputation auf der andern Seite zugestehet, daß es Fälle geben könne — und, wie die Vorlage beweist, auch wirklich gibt — wo diese Nothwendigkeit eintritt, wenn sie zugestehet, daß es von großer Wichtigkeit ist, zu prüfen, ob dem aus §. 113 der Verfassungsurkunde hervorgehenden ständischen Rechte Genüge geschehen, oder ob einer und der andere ständische Antrag als nicht erledigt zu betrachten sei, dabei aber zugleich dafür hält, daß diese Prüfung und die Beschlußfassung rücksichtlich der Ueberweisung solcher Decrete an eine Deputation in jedem concreten Falle der Ständeversammlung zu überlassen sei, so kann ich mich mit dem Letzteren nicht einverstanden erklären. Es scheint mir nämlich die Beurtheilung, ob ein solcher concreter Fall vorhanden sei, bei weitem mehr Sache einer Deputation zu sein, als der einzelnen Kammermitglieder; denn ich glaube, daß die Kammer nach einmaligem Verlesen eines noch nicht gedruckt vorgelegenen, sehr umfangreichen und Mannichfaltiges betreffenden Decrets nicht im Stande sein werde, zu beurtheilen, ob ein Fall vorliege, der es wünschenswerth macht, das Decret wiederholt an eine Deputation zu verweisen. Ich muß demnach das Verfahren der zweiten Kammer in Schutz nehmen und mich für die Ansicht des Herrn Bürgermeister Behner aussprechen. Ein Antrag ist zwar nicht gestellt, und bemerkt worden, daß man den bezüglichen Beschlüssen künf-

tiger Ständeversammlungen nicht vorgreifen könne; es scheint jedoch nicht überflüssig zu sein, daß die Ansichten über das künftig zu beobachtende Verfahren möglichst vollständig entwickelt werden, und deshalb habe ich mir erlaubt, in wenigen Worten auszusprechen, daß es mir rathsam, ja nothwendig erscheint, die Beurtheilung, ob der mehrgedachte concrete Fall vorhanden sei, der Erwägung einer Deputation zu überlassen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Das Gutachten der Deputation ist von meinen Herren Collegen auf eine Weise vertheidigt worden, die mir nur eine kurze Nachlese übrig läßt. Vor Allem habe aber auch ich die Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß es sich darum handle, zwei Begriffe streng zu scheiden, die vielleicht schon die zweite Kammer nicht genug getrennt hat, die aber gesondert gehalten werden müssen, wenn anders das Gutachten der Deputation gerechtfertigt erscheinen soll. Es handelt sich nämlich heute keineswegs um die Frage, ob alle ständische Anträge eine Entgegnung von Seiten der Staatsregierung gefunden haben, eine Entgegnung, die sie allerdings nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde finden müssen. Diese Frage in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, hat der Deputation nicht einmal obgelegen. Ich meinstheils bin wenigstens der Ansicht, daß diese Frage unserm heutigen Berathungsgegenstande so fern stehe, daß ich vielleicht sogar einen Antrag unterstützen würde, dahin gestellt, daß auch die erste Kammer, wie früher in der zweiten Kammer geschehen ist, ihre dritte Deputation beauftragen möge, in den Acten des vorigen Landtages nachzusehen, ob ein von der Ständeversammlung ausgegangener Antrag ohne Erwiderung von Seiten der Staatsregierung geblieben sei. Ihre Deputation aber hatte sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Decret, welches die ständischen Anträge umfaßt, sofort und ohne Weiteres beizulegen, oder einer Deputation zur Begutachtung zu überweisen sei. Die Gründe, die nun hauptsächlich gegen das Gutachten der Deputation angeführt worden sind, scheinen mir in der Hauptsache darauf hinauszukommen, daß man es für eine Unzuträglichkeit hält, wenn die erste Kammer, nachdem sie über das Decret stillschweigend hinweggegangen ist, sich durch die spätere Berathung desselben in der zweiten Kammer aufgefordert sieht, sich nachträglich dennoch mit dieser Vorlage zu beschäftigen. Geseht aber auch, es wäre das eine Unzuträglichkeit, so glaube ich, wird sie unter allen Umständen nicht immer zu vermeiden sein. Denn geseht auch, wir überwiesen das Decret an die Deputation zur Begutachtung, so würde damit immer noch nicht gesagt sein, daß die Deputation und in Folge ihres Gutachtens auch die zweite Kammer sich entschließen müsse, einen der in dem Decret enthaltenen Anträge zu erneuern und über dasselbe eine Erklärung abzugeben. Wenn also, auch in Folge der Berathung in der Deputation, die erste Kammer dennoch bei dem Decret Beruhigung faßt und es ohne besondere Anträge an die zweite Kammer abgibt, die zweite Kammer aber auch nur einen einzelnen Punkt heraushebt und auch nur einen einzelnen Antrag erneuert, so wird die erste Kammer nachträglich über diesen erneuerten Antrag immer auch berathen müssen. Ist es also eine Unzuträglichkeit,